



Beschlussvorlage Schulverwaltungs- und Kulturamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0582 Status: öffentlich Datum: 25.10.2013		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.11.2013	Schulausschuss			
21.11.2013	Kreisausschuss			
18.12.2013	Kreistag			

Bezeichnung:

Neuordnung des Schullastenausgleichs ab 2014

Sachverhalt:

Die gemeindlichen Schulträger haben einen gesetzlichen Anspruch auf Schullastenausgleich für die – vereinfacht gesagt – laufenden Kosten ihrer weiterführenden Schulen. Der gesetzliche Mindestanspruch beträgt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) z.Zt. 55 %. Maximal dürfen nach dem Gesetz 80 % der Kosten gefördert werden.

Gemäß Grundsatzbeschluss des Kreistags vom 28.05.2009, zuletzt geändert am 20.12.2012, erstattet der Landkreis den Gemeinden den jeweiligen gesetzlichen Mindestsatz, wobei im Einvernehmen mit den gemeindlichen Schulträgern auch eine Pauschalierung zulässig ist. Zum Ausgleich von Sonderbelastungen können gemeindlichen Schulträgern von Gymnasialangeboten höhere Zuwendungen gewährt werden. Darunter fallen Gymnasien, Gymnasialzweige von Kooperativen Gesamtschulen oder Oberschulen sowie die statistischen Gymnasialanteile einer Integrierten Gesamtschule oder integrativ arbeitenden Oberschule.

Nach längeren Verhandlungen konnte zusammen mit den gemeindlichen Schulträgern eine einvernehmliche Lösung für ein Pauschalssystem ab 2014 gefunden werden. Demnach sollen die gemeindlichen Schulträger zukünftig jeweils jährlich pauschal erhalten:

1. einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 Euro,
2. zzgl. 575 Euro je Schüler/-in im Haupt- und Realschulbereich
bzw. 750 Euro im Gymnasialbereich (einschl. statistischem Gymnasialanteil einer Gesamt- oder Oberschule).

Maßgeblich sind die Schülerzahlen gemäß amtlicher Statistik zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, die i.d.R. bereits im November des Vorjahres feststehen.

Der erhöhte Schülerbetrag im Gymnasialbereich löst dabei die bislang heterogenen Regelungen zur Sonderfinanzierung einzelner Gymnasialangebote ab. So wurden z.B. bei einigen Schulen bislang kreisfremde Schüler in Abzug gebracht, bei anderen hingegen nicht. Im Sinne einer einheitlichen, einfachen und gerechten Regelung soll zukünftig auf den Abzug kreisfremder

Schüler ganz verzichtet werden.

Hinsichtlich des einheitlichen Sockelbetrages wurde bewusst auf eine weitere Differenzierung etwa nach Anzahl der Schulen, Standorte oder bestimmter Ausstattungen verzichtet, um eine Verknüpfung mit der Schulstrukturdiskussion zu vermeiden. Bestimmte Ausstattungen wie z.B. Mensen oder Cafeterien werden hingegen mittelfristig an allen Schulen notwendig sein, so dass hier eine Differenzierung entbehrlich ist.

Der Sockelbetrag ist auf Wunsch der Gemeinden auf die jetzt vorgeschlagene Höhe angehoben worden, was das geschätzte Gesamtvolumen des Schullastenausgleichs leicht erhöht hat auf rund 6,2 Mio. Euro (statt sonst 6,1 Mio Euro). Da anders als bisher mit der Pauschale aber keine konkreten Ausgaben verbunden sind, sondern es sich nur um einen Finanzausgleich innerhalb der kommunalen Familie handelt, ist die Erhöhung aus meiner Sicht akzeptabel. Ein noch höherer Sockelbetrag hätte jedoch zu erheblichen Verwerfungen im Vergleich zum status quo geführt.

Da bei den Gemeinden teilweise erhebliche Bedenken bestanden, sich mit einer Verwaltungsvereinbarung für die Zukunft festzulegen, ohne genau zu wissen wie sich Schulstrukturen, Schülerströme und damit auch Schülerzahlen verändern werden, soll den Gemeinden nach jedem Abrechnungsjahr ein Wahlrecht eingeräumt werden, rückwirkend eine Spitzabrechnung mit dem gesetzlichen Mindestsatz (z.Zt. 55 %) verlangen zu können. (Vergleichbare Beispiele bieten die Werbungskostenpauschalen im Steuerrecht.) So ist sichergestellt, dass keine Gemeinde auf gesetzliche Ansprüche verzichten muss. Gleichwohl wird der Ehrgeiz bestehen, die Pauschale einzuhalten, um sich so eine umfangreiche Abrechnung und intensive Prüfung zu ersparen. Da so die gesetzlichen Ansprüche der Gemeinden in jedem Fall erfüllt werden, ist eine Verwaltungsvereinbarung entbehrlich, was spätere Anpassungen auch für den Landkreis erleichtert.

Altverträge über die Sonderfinanzierung bestimmter Gymnasialangebote

Die Anzahl der gemeindlichen Gymnasialangebote wurde in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet auf mittlerweile zwei KGS-Gymnasialzweige, ein Gymnasium, drei Oberschul-Gymnasialangebote und zukünftig mindestens eine IGS. Damit gibt es erstmals mehr gemeindliche Schulträger mit Gymnasialangebot als ohne, was das frühere Argument einer Sonderbelastung in Frage stellte. Dies war einer der Hauptgründe für eine Vereinheitlichung mit Hilfe eines erhöhten Schülerbetrags im Gymnasialbereich.

Drei in diesem Bereich überkommene Verwaltungsvereinbarungen wurden deshalb nach Beschluss des Kreistags vor einem Jahr gekündigt. In allen anderen Fällen bestanden nie Vereinbarungen. Im Sinne eines einheitlichen Systems sollen auch keine mehr abgeschlossen werden.

Allein bei den ältesten Vereinbarungen mit den Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum aus dem Jahre 2004 fehlte indessen eine ausdrückliche Bestimmung zur Kündigung. Dass irgendwann jede Vereinbarung kündbar ist, ist unstrittig. Unterschiedliche Auffassung bestanden zur Kündigungsfrist (Übergangszeitraum). Mittlerweile konnte Einvernehmen darüber erzielt werden, dass den Vertragspartnern – in Anlehnung an die "lange Verjährung" im BGB – jedenfalls nach 30 Jahren ein Ausstieg möglich sein muss. Den beiden Samtgemeinden soll deshalb ein Übergangszeitraum bis längstens zum 31.12.2034 zugestanden werden, in dem anstelle des neuen Systems die Altvereinbarung weiterhin anzuwenden ist. Damit verbunden ist das Angebot, jederzeit auch schon früher die Altvereinbarung – dann allerdings unumkehrbar – aufzugeben, um von den Vorteilen des neuen Systems zu profitieren.

Übergangsweise bedeutet dies für diese beiden Samtgemeinden im Gymnasialbereich zwar eine

100%-Finanzierung, im Haupt- und Realschulbereich jedoch nur der gesetzliche Mindestsatz von z.Zt. 55%, der zumeist unterhalb der Pauschale liegt. Beim Gymnasium Sottrum sind nach der Vereinbarung sogar noch bestimmte kreisfremde Schüler abzuziehen, so dass es zumindest für Sottrum interessant sein dürfte, die Altvereinbarung vorzeitig aufzugeben. Auch für Tarmstedt würden sich die Vorteile der Altvereinbarung in Grenzen halten, zumal die dort vorgesehene Kreisfinanzierung „notwendiger baulicher Erweiterungen“ des Gymnasialangebots ohnehin ein Einvernehmen voraussetzt und aufgrund des gemeinsam erreichten Ausbaustandes auch nicht mehr erwartet wird.

Den längeren Übergangszeitraum für diese beiden Samtgemeinden halte ich daher für akzeptabel und auch gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass damals der Landkreis händeringend nach Gemeinden suchte, die ihm Gymnasiasten abnahmen. Heute haben wir hingegen mit den stark zurückgehenden Schülerzahlen eine ganz andere Situation. Später entstandene und zukünftig noch entstehende Gymnasialangebote sind daher durchweg allein einem örtlichen Interesse geschuldet. Dies rechtfertigt – neben der juristischen Situation - eine vorübergehende Ungleichbehandlung.

Beschlussvorschlag:

1. Zur Abgeltung der gesetzlichen Ansprüche aus dem Schullastenausgleich erhalten die gemeindlichen Schulträger im Landkreis Rotenburg (Wümme) ab dem 01.01.2014 jeweils jährlich
 - a) einen einheitlichen Sockelbetrag von 75.000 Euro,
 - b) zzgl. 575 Euro je Schüler/-in im Haupt- und Realschulbereich bzw. 750 Euro im Gymnasialbereich (einschl. statistischem Gymnasialanteil einer Gesamt- oder Oberschule).Maßgeblich sind die Schülerzahlen gemäß amtlicher Statistik zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres.
2. Das Recht eines jeden gemeindlichen Schulträgers, nach jedem Haushaltsjahr rückwirkend eine Spitzabrechnung mit der jeweiligen gesetzlichen Mindestbeteiligung vom Landkreis zu verlangen, bleibt unberührt.
3. Die Samtgemeinden Tarmstedt und Sottrum erhalten stattdessen bis längstens 31.12.2034 die in den gekündigten Verwaltungsvereinbarungen jeweils vorgesehenen Zuwendungen. Beide Samtgemeinden können im Einvernehmen mit dem Landkreis jederzeit früher in das neue System wechseln.